

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: info.dis@zg.ch
Kanton Zug
Direktion des Innern
Regierungsrat Andreas Hostettler
Neugasse 2
6300 Zug

Alimentenbevorschussung: Vernehmlassung Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, InkBG (BGS 213.711); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 29. April 1993 (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz, InkBG; BGS 213.711). Gerne nehmen wir dazu fristgerecht Stellung und senden Ihnen unsere Einschätzung wie gewünscht in elektronischer Form.

Ausgangslage

Die Verordnung des Bundesrates über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019 (Inkassohilfeverordnung, InkHV; SR 211.214.32), Stand 1. Januar 2022, zielt darauf ab, unterhaltsberechtigten Personen, die ihre zugesprochenen Unterhaltsbeiträge nicht erhalten, einheitliche Unterstützungsleistungen in allen Kantonen zu bieten. Die nun notwendig gewordene Teilrevision des Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzes, Stand 1. Januar 2013, berücksichtigt auch Anliegen der Einwohner- und der Bürgergemeinden des Kantons Zug. Sie nimmt punktuell inhaltliche Anpassungen vor.

Mit der neuen Inkassohilfeverordnung des Bundes ist es für den Kanton Zug verbindlich, dass sowohl das Inkasso als auch die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen durch eine Fachstelle durchgeführt werden. Bisher konnten Gemeinden und der Kanton diese Aufgaben selbst ausführen oder an eine Fachstelle delegieren. Durch die neue Bundesverordnung wird der Leistungskatalog der Fachstelle erweitert. Neben der Bearbeitung konkreter Fälle muss neu unabhängig von Einzelfällen ein Grundangebot an Beratung und Information bereitgestellt werden. Diese Anpassungen werden mit dem Revisionsentwurf umgesetzt.

Das ergänzte Leistungsspektrum wird durch ein neues Finanzierungsmodell gedeckt, das neben Fallpauschalen auch Sockelbeiträge umfasst. Die Teilrevision des Gesetzes bildet die Grundlage für Anpassungen der dazugehörigen Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsverordnung, InkBV; BGS 213.712) vom 17. August 1993, Stand 24. August 2013. Die Verordnung ist jedoch nicht Teil der vorliegenden Vernehmlassung.

Im Kanton Zug übernimmt derzeit die Fachstelle der Frauenzentrale Zug («eff-zett das fachzentrum») im Auftrag der Gemeinden und des Kantons die Aufgaben der Alimenteninkassohilfe und

-bevorschussung. Die Fachstelle wird von einer Verwaltungskommission (VK) beaufsichtigt, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohner- und der Bürgergemeinden sowie des Kantons besteht.

Im Sommer 2019 wurden auf Veranlassung der Verwaltungskommission (VK) mehrere Fragen zum Alimenteninkasso in einem externen Gutachten rechtlich geprüft. Das Gutachten kam zum Schluss, dass die bestehende Ausgestaltung der Inkassohilfe im Kanton Zug mit dem neuen Bundesrecht konform ist. Sie bewährt sich in der Praxis und es besteht somit keine unmittelbare Notwendigkeit für eine grundlegende Neuorganisation.

Im neuen Gesetz sind folgende wesentlichen Änderungen vorgesehen:

1. Mit der kantonalen Revision soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, mehr als eine Fachstelle zu benennen. Dadurch wird der Spielraum bei der Vergabe vergrössert. Diese Ergänzung erfolgt auch im Interesse der angeschlossenen Gemeinden.
2. Begünstigte und Unterhaltsverpflichtete benötigen oft länger als zwei Monate, um für Unterhaltsregelungen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die aktuelle Regelung, wonach Leistungen nur zwei Monate rückwirkend bevorschusst werden können, zwingt sie jedoch früh zur Antragsstellung. Bereits nach der ersten ausgebliebenen Zahlung vergeht ein Monat, und nach dem zweiten Monat ist die Frist fast abgelaufen. Auch wenn sich eine Einigung abzeichnet, bleibt oft keine Zeit mehr. Eine Verlängerung der Frist auf vier Monate erhöht die Chancen auf gütliche Einigung und bietet Betroffenen mehr Handlungsspielraum.
3. Das derzeit geltende kantonale Recht (§ 11 Abs. 2 des Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzes, InkBG) sieht vor, dass die Kosten ausschliesslich nach der Anzahl der Fälle zwischen den Gemeinden und dem Kanton aufgeteilt werden dürfen. Die bisherige Finanzierung der Alimenteninkassohilfe durch Fallpauschalen soll um Sockelbeiträge ergänzt werden. Diese dienen dazu, die Kosten für allgemeine Aufgaben wie Beratung, Information und Verwaltung anteils-mässig auf alle Einwohner- und Bürgergemeinden sowie den Kanton zu verteilen. Um mehr Flexibilität zu schaffen, soll der Regierungsrat die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung auf Verordnungsstufe regeln.
4. Neu soll der Kanton künftig die Kosten für Personen im Asylbereich übernehmen, die nach § 12^{bis} SHG durch den Kanton unterstützt werden. Dies entlastet die Gemeinden finanziell und reduziert dadurch ebenfalls den administrativen Aufwand der Fachstelle. Die Fachstelle arbeitet in diesen Fällen ausschliesslich mit den Sozialen Diensten Asyl des Kantons zusammen.
5. Bei den finanziellen Auswirkungen wird von Verschiebungen der Kosten unter den Einwohner- und Bürgergemeinden sowie des Kantons ausgegangen. Neu werden alle Gemeinden und der Kanton zumindest den Sockelbeitrag leisten. Modellrechnungen zeigen, dass insbesondere die Bürgergemeinden mit rund CHF 2'500.00 Mehrkosten pro Jahr rechnen müssen. Bei den Einwohnergemeinden zeigt sich ein uneinheitliches Bild. Die Kosten werden von der Zahl der effektiven Fälle im Verhältnis zur Bevölkerungszahl einer Gemeinde abhängig sein. Zudem werden einzelne Einwohnergemeinden entlastet, da die Fälle aus dem Asylbereich neu in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Die detaillierte Finanzierung wird auf Verordnungsstufe geregelt. Sie kann deshalb für die Stadt Zug noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Die Stadt Zug begrüsst alle Vorschläge zur Teilrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (InkBG; BGS 213.711) gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. November 2024 und hat keine weiteren Änderungsvorschläge dazu.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber